

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 13****Memmingen, 18. Mai 2007****49. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
15.05.2007	Bekanntmachung der Stadt Memmingen zum Vollzug des Meldegesetzes	61
14.05.2007	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Erweiterung (Aufstockung) eines bestehenden Wohnheimes auf dem Grundstück Prinzingstraße 2 a/Buxacher Straße 12 ,Flur-Nr. 1184/2, 1185/0, Gemarkung Memmingen	62

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung der Stadt Memmingen
zum Vollzug des Meldegesetzes

Vom 15. Mai 2007

Einrichtung von Übermittlungssperren im Melderegister

1. Widerspruch gegen die Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften im Wege des automatisierten Abrufs über das **Internet**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohner Bayerns das Recht haben, der Weitergabe ihrer Daten bei Melderegisterauskünften im automatisierten Abrufverfahren über das Internet zu widersprechen (Artikel 31 Absatz 3 Satz 3 des Meldegesetzes). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung beabsichtigte Internetportal „ZEMA – zentrale einfache Melderegisterauskunft“ (§ 33 der Meldedatenverordnung).

Das Vorliegen eines Widerspruchs hindert nicht die Auskunftserteilung im herkömmlichen Verfahren und nicht die Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen.

2. Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift) an **Parteien, Wählergruppen** und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohner Bayerns das Recht haben, der Weitergabe ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen (Artikel 32 Absatz 1 Satz 4 Meldegesetz). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Kommunalwahl in Bayern am 2. März 2008.

3. Entsprechende Anträge auf Widerspruch sind schriftlich oder zur Niederschrift an das Einwohnermelde- und Passamt der Stadt Memmingen, Marktplatz 4, Verwaltungsgebäude Großzunft, Erdgeschoss, 87700 Memmingen zu richten.

Das Antragsformular ist auch auf der Homepage der Stadt Memmingen unter der Rubrik Bürgerservice/Formulare/Antrag auf Übermittlungssperre verfügbar (www.memmingen.de/46.html).

Der Widerspruch ist von keinen Voraussetzungen abhängig und braucht nicht begründet zu werden. Er ist bei der jeweiligen Meldebehörde einzulegen und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

Einwohner, die der Weitergabe ihrer Daten bereits widersprochen haben, benötigen keinen neuen Antrag.

Memmingen, 15. Mai 2007
STADT MEMMINGEN
Kraus
Ltd. Rechtsdirektor

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Erweiterung (Aufstockung) eines
bestehenden Wohnheimes auf dem Grundstück Prinzingstraße 2 a/Buxacher Straße 12 ,
Flur-Nr. 1184/2, 1185/0, Gemarkung Memmingen

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 14.05.2007 die Baugenehmigung zum Erweiterung (Aufstockung) eines bestehenden Wohnheimes auf dem Grundstück Prinzingstraße 2 a/Buxacher Straße 12 , Flur-Nr. 1184/2, 1185/0, Gemarkung Memmingen erteilt.

2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:
Bauantragsnr.: 0039/07
Bauvorhaben: Erweiterung (Aufstockung) eines bestehenden Wohnheimes
Baugrundstück: Prinzingstraße 2 a/Buxacher Straße 12 , Flur-Nr. 1184/2, 1185/0, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 73 Bayer. Bauordnung (Bay-BO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben geringer Schwierigkeit gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayBO.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen. Für eine schriftliche Widerspruchseinlegung genügt eine einfache E-Mail nicht. Fristen werden durch eine einfache E-Mail nicht gewahrt.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 14.05.2007 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 14. Mai 2007
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister